

Generationswechsel in Unternehmen

In den nächsten drei Jahren steht in fast jedem zweiten Familienunternehmen ein Generationswechsel an (Umfrage des Ifo-Instituts und der Stiftung Familienunternehmen*). Der Unternehmenskauf hat trotz seiner enormen Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland in den aktuell geltenden Rechtsvorschriften nur untergeordneten Stellenwert. Das führt zu Unsicherheit und Komplexität der Materie.

Aktueller Stand

Auch wegen dieser Komplexität sind Unternehmer oftmals abgeschreckt, die Nachfolge im eigenen Unternehmen zu regeln.

Mehrere Landesjustizminister haben Änderungsvorschläge für den Unternehmenskauf erarbeitet. Gesetzliche Vorschriften sollen teilweise geändert, teilweise neu geschaffen werden.

"Wer ein Unternehmen weiterführt, verdient einen Vertrauensvorschuss." (Landesjustizminster Dr. Limbach).

Auf dieser Grundlage erging auf der letzten Justizministerkonferenz (Juni 2024) der Beschluss, dass eine Expertenkommission eingesetzt werden soll, um den Handlungsbedarf nochmals zu konkretisieren.

Derzeit sind noch keine Änderungen oder Neuregelungen erlassen; diese könnten aber zeitnah erwartet werden.

Ziele des Reformvorhabens

- Minimierung wirtschaftlicher Risiken durch mehr Rechtssicherheit
- Mehr Transparenz
- Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen
- Positive Impulse für die Rechtsentwicklung in Deutschland setzen

*URL: http://www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/ifo-familienunternehmen-100.html (Stand: 24.06.2024)

1

1. Gesetzliche Neuregelungen

- Der Begriff des Unternehmenskaufs, einschließlich seiner Unterfälle Share Deal und Asset Deal, soll ausdrücklich im Gesetz definiert werden.
- Weitere Vorschriften, speziell den Unternehmenskauf betreffend, sollen im Gesetz Niederschlag finden.
- → **Vorteil:** Rechtssicherheit; Transparenz

2. Keine Beurkundung

- Aktuell normiert § 311b Abs. 3 BGB eine Beurkundungspflicht, wenn das gesamte Vermögen des Unternehmens veräußert wird.
- Für Unternehmenskäufe soll diese Beurkundungspflicht entfallen.
- → **Vorteil:** keine Notarkosten; Zeitersparnis

3. Fälligkeit der Leistungen

- Ausgangslage: Schiedsgutachten wurde zur Kaufpreisbestimmung eingeholt.
- Empfehlung: Die Fälligkeit der Leistung (Zeitpunkt, zu welchem jeder Vertragsteil seine Leistungen erbringen muss) soll idR erst mit verbindlicher Feststellung durch den Gutachter eintreten.
- → **Vorteil:** Rechtssicherheit; kein Zinsanspruch bis zu diesem Zeitpunkt

4. Pflichten bis zum Vollzug des Vertrags

- Ausgangslage: Nach Abschluss des Kaufvertrags unterliegt ein Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb idR weiterhin Veränderungen. Die Preisgefahr nachteiliger Werteinbußen des Unternehmens liegt bis zum Vollzug damit faktisch beim Käufer.
- Die Kodifizierung wechselseitiger Pflichten wird angeregt, um diese einseitige Preisgefahr auszugleichen.
- Beide Parteien sollen ausdrücklich verpflichtet werden, die erforderlich gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten zu erbringen.
- Der Verkäufer könnte gesetzlich verpflichtet werden, das Unternehmen nach den Grundsät-

- zen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuführen. Das Risiko nachteiliger Werteinbußen wird so reduziert.
- Falls nach Vertragsunterzeichnung aber vor Vollzug Veränderungen, Umstände oder Ereignisse zu Tage treten, die nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage des veräußerten Unternehmens haben, könnte dem Käufer ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt werden.

5. Änderungen im Gewährleistungsrecht

- Aktuelles Gewährleistungsrecht bietet keine interessengerechten Lösungen für den Unternehmenskauf.
- Es soll eine Klarstellung im Gesetz geben, dass neben körperlichen Elementen auch Umstände, die dem Unternehmen nicht unmittelbar physisch anhaften, bei Gewährleistungsrechten eine Rolle spielen (bspw. Umsatz-, Ertragszahlen; Höhe von Verbindlichkeiten).
- Beschaffenheitsbegriff des § 434 Abs. 2, 3 BGB soll präzisiert und weiterentwickelt werden und Besonderheiten des Unternehmenskauf Rechnung tragen.
- Formel zur Gesamterheblichkeit eines Mangels (Berücksichtigung aller relevanten Faktoren) soll dabei berücksichtigt werden.

→ Vorteil: Rechtssicherheit

- Die Nacherfüllung soll im Unternehmenskauf ausgeschlossen werden.
- Ein Rücktrittsrecht soll nach Vertragsvollzug grundsätzlich nicht mehr bestehen bzw. insoweit beschränkt werden, als das Unternehmen nur ohne wesentliche Veränderungen von Käufer an Verkäufer zurückgegeben werden kann.
- Gemäß § 442 BGB sind die Rechte eines Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen, wegen Mängel, die er diesen bei Vertragsschluss kannte oder grob verkannte. Vorgesehen ist, dass als dem Käufer bekannt nur gelten kann, was der Verkäufer offengelegt hat.
- Im Raum steht insoweit auch, dass der Verkäufer sich künftig womöglich Wissen von Mitarbeitern zurechnen lassen muss. Sein Wissensvorsprung gegenüber dem Käufer über das zu verkaufende Unternehmen soll ausgeglichen werden.

6. Übergang Rechtsverhältnis beim Asset Deal

- Ziel ist die Vereinfachung des Übergangs.
- Eine Zustimmung des Dritten (Vertragspartner beim übergehenden Rechtsverhältnis) soll nicht mehr erforderlich sein.
- → **Vorteil:** Keine Ungewissheit mehr über die Fortführung von Verträgen

7. Personenbezogene Erlaubnis

- Ausgangssituation: Bei Übernahme des Unternehmens soll grds. eine Neuprüfung stattfinden, um Vorliegen von personenbezogenen Voraussetzungen sicherzustellen.
- Vorgeschlagen wird, eine Fortgeltung von Berechtigungen für eine gewisse Dauer anzuerkennen, sofern keine zwingenden öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.
- → **Vorteil:** Keine erschwerenden Umstände durch ein langwieriges Erlaubnisverfahren

Resümee

Es könnte in absehbarer Zeit zahlreiche Modifikationen für den Unternehmenskauf geben, die für Sie das Prozedere erleichtern und Ihnen durch zusätzliche Rechtssicherheit ein gutes Gefühl geben könnten.

Ganz egal, ob sich Fragen zu den im Raum stehenden möglichen Änderungen ergeben oder Sie Beratung bezüglich Ihrer individuellen Unternehmensnachfolge wünschen – zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Ihr Ansprechpartner

Felix Schwartpaul

Rechtsanwalt Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

f.schwartpaul@intaria.eu



Diese Information stellt keine Rechts- und keine steuerrechtliche Beratung dar. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt daher keine Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieser Information wird daher nicht übernommen.